

Auszug und Anpassungen für das Verhalten im Kolumbarium

Verordnung zum Schutz
vor Neuinfizierungen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2
(Coronaschutzverordnung – CoronaSchVO)

und

Hinweise des Evangelischen Kirchenkreises Duisburg
für die Durchführung im Rahmen der geltenden Vorschriften
Stand: 23.04.2020

Sämtliche Vorbereitungs- und Durchführungsmaßnahmen zur Ermöglichung und Feier von Präsenzgottesdiensten müssen im Ganzen wie im Einzelnen stets daran gemessen und überprüft werden, dass der Schutz der Gesundheit, insbesondere der Risikogruppen, absoluten Vorrang hat, und dass von evangelischen Gottesdiensten keine Ansteckung ausgehen darf. Für Gottesdienste aus Anlass von Taufen, Trauungen und Bestattungen gelten dieselben Regeln wie für alle Gottesdienste.



Komplette Fassungen der Texte liegen im Informationsbereich des Kolumbariums aus.

Verordnung zum Schutz vor Neuinfizierungen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2

§ 11

Veranstaltungen, Versammlungen, Gottesdienste, Beerdigungen

(5) Zulässig sind Erd- und Urnenbestattungen sowie Totengebete, wenn die erforderlichen Vorkehrungen zur Hygiene und zur Gewährleistung eines Mindestabstands von 1,5 Metern eingehalten werden.

§ 12

Zusammenkünfte, Ansammlungen, Aufenthalt im öffentlichen Raum

(1) Zusammenkünfte und Ansammlungen im öffentlichen Raum von mehr als 2 Personen sind untersagt. Ausgenommen sind

1. Verwandte in gerader Linie, Geschwister, Ehegatten, Lebenspartnerinnen und Lebenspartner,
2. in häuslicher Gemeinschaft lebende Personen,
3. die Begleitung minderjähriger und unterstützungsbedürftiger Personen,
4. zwingend notwendige Zusammenkünfte aus dienstlichen sowie aus prüfungs- und betreuungsrelevanten Gründen,
5. bei der bestimmungsgemäßen Verwendung zulässiger Einrichtungen unvermeidliche Ansammlungen (z.B. Trauerfeiern und Beerdigungen).

(2) Die nach dem Landesrecht für Schutzmaßnahmen nach § 28 Absatz 1 des Infektionsschutzgesetzes zuständigen Behörden können generelle Betretungsverbote für bestimmte öffentliche Orte aussprechen.

(3) Die nach dem Landesrecht für Schutzmaßnahmen nach § 28 Absatz 1 des Infektionsschutzgesetzes zuständigen Behörden können weitere Verhaltensweisen im öffentlichen Raum generell untersagen.

§ 12a

Persönliche Verhaltenspflichten, Abstandsgebot, Mund-Nase-Bedeckung

(1) Jede in die Grundregeln des Infektionsschutzes einsichtsfähige Person ist verpflichtet, sich im öffentlichen Raum so zu verhalten, dass sie sich und andere keinen vermeidbaren Infektionsgefahren aussetzt. Insbesondere ist im öffentlichen Raum zu allen anderen Personen grundsätzlich ein Mindestabstand von 1,5 m einzuhalten, es sei denn, es handelt sich um

1. Verwandte in gerader Linie, Geschwister, Ehegatten, Lebenspartnerinnen und Lebenspartner,
2. in häuslicher Gemeinschaft lebende Personen,
3. die Begleitung minderjähriger und unterstützungsbedürftiger Personen.

Wenn die Einhaltung eines Mindestabstands aus medizinischen, rechtlichen, ethischen oder baulichen Gründen nicht möglich ist, wird das Tragen einer textilen Mund-Nase-Bedeckung (zum Beispiel Alltagsmaske, Schal, Tuch) empfohlen. Die vorstehenden Regelungen gelten nicht, wenn Einsatzsituationen von Sicherheitsbehörden, Feuerwehr und Rettungsdienst und Katastrophenschutz eine Unterschreitung des Mindestabstands erforderlich machen.

(2) Beschäftigte und Kunden sind zum Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung im Sinne von Absatz 1 Satz 3 verpflichtet

2. in sämtlichen Verkaufs- und Ausstellungsräumen von Handwerkern und Dienstleistern sowie bei der Erbringung und Inanspruchnahme von Handwerks- und Dienstleistungen, die ohne Einhaltung eines Sicherheitsabstands von 1,5 m zum Kunden erbracht werden (§ 7 Absatz 3 Satz 2) außer beim Führen eines Fahrzeugs im Straßenverkehr.

Die Verpflichtung nach Satz 1 kann für Beschäftigte durch gleich wirksame Schutzmaßnahmen (Abtrennung durch Glas, Plexiglas o.ä.) ersetzt werden.

Hinweise des Evangelischen Kirchenkreises Duisburg

1. Es muss gewährleistet sein, dass sich auf dem Vorplatz des Gottesdienstgebäudes keine Mensentrauben bilden, sondern die Abstandsregeln diszipliniert eingehalten werden.
2. Der Zutritt muss einzeln in den vorgeschriebenen Abständen erfolgen.
13. Körperkontakt ist unzulässig.
17. Es muss darauf geachtet werden, dass die Besucher*innen ihre Sitzplätze und anschließend das Gottesdienstgebäude einzeln und nacheinander verlassen.
18. Es muss dafür gesorgt werden, dass nach dem Verlassen des Gebäudes auch der Vorplatz ohne Verzug verlassen wird; sich bildende Mensentrauben müssen unterbunden werden.
– Die Anzahl der Teilnehmenden bei *Beerdigungen am Grab* richtet sich nach den örtlich geltenden Vorschriften. Der Mindestabstand muss eingehalten werden.

Es muss der Mindestabstand von 1,5m immer eingehalten werden.